

gegebenen einfachen Filiation oder einer ähnlichen vereinbaren lassen, muss man m. E. an den bisherigen Forschungsergebnissen festhalten und die einfachere, schlichte Erklärung, auf der unsere ganze Forschung, insbesondere auch Brunners Lebensarbeit beruht, vorziehen. Selbstverständlich bedarf die Rezeptionsfrage noch weiterer Untersuchung, insbesondere auch nach der Richtung eines Einflusses des römischen Rechts, — aber im Grossen und Ganzen wird das an den bisherigen Aufstellungen über das Verhältnis der Leges unter einander kaum viel ändern. Auch das erscheint mir durch die im Vorstehenden wiedergegebenen Einzeluntersuchungen bestätigt.

Zu alledem kommt, dass die von Krammer angestellten allgemeinen Erwägungen, wie schon das darüber zu den Einzelpunkten Bemerkte ergeben haben dürfte, einer ruhigen Betrachtung nicht Stich halten. Zunächst ist die Vorstellung — auch als reine Hypothese — von einer dem Euricianus gleichenden Chlodoveischen Lex Salica und von ihrer Rückentwicklung im 8. Jh. zu altertümlicher Sprache und altertümlicherem Inhalt von vornherein nicht haltbar. Die Zustände im Frankenreiche Chlodwigs waren ganz andere als die bei den Westgoten zur Zeit Eurichs und bei den Burgundern zur Zeit Gundobads. Die Westgoten sassen ungefähr 100 Jahre in verschiedenen Ländern auf römischem Kulturboden und davon zirka 60 Jahre in Gallien, als Eurich das Recht niederschreiben liess. Dabei waren die Westgoten schon lange ein einheitlich regiertes Volk gewesen, sie sassen — und zwar bis kurz vorher als Förderaten — in hospitalitas mit den Römern, deren Recht unter ihnen kräftig fortlebte. Nicht viel anders lag die Sache bei den Burgundern¹, nur dass sie etwa erst 50 Jahre in der Sabaudia sassen, als die Gundobada entstand. Man kann damit wirklich nicht die Verhältnisse der bis auf Chlodwig in kleine Teilstaaten zersplitterten Salier gleichstellen. Gewiss haben auch Teile der Salier schon lange vorher im Förderatenverhältnis zu den Römern gestanden und namentlich ihr Heerwesen und ihr Fürstentum mag mancherlei von den Römern angenommen haben. Aber sie sassen auf germanischem Boden, und die am meisten vorgeschobenen Gaue, deren Gebiet ehemals von den Römern beherrscht worden war,

1) Vgl. Binding, Das Burgundisch-romanische Königreich S. 35, 166 f., 168 ff. etc.